

# Neue Sammlung

*Vierteljahres-Zeitschrift  
für Erziehung  
und Gesellschaft*

Herausgegeben von  
Peter Fauser, Anne Frommann, Hermann Giesecke, Wolfgang Harder,  
Hartmut von Hentig, Lothar Krappmann, Ludwig Liegle, Manfred  
Prenzel, Katharina Rutschky, Christoph Scheilke und Jürgen Zimmer

3/2007

Sonderdruck  
41. Jahrgang  
Klett-Cotta  
Friedrich

## Vom Einfachen, das schwer zu machen ist

### Eine Antwort auf Friedrich Schweitzer

Von Henning Schluß

Im vorletzten Heft der *Neuen Sammlung* antwortet Friedrich Schweitzer<sup>1</sup> auf meine Einschätzung<sup>2</sup> der Diskussion um das brandenburgische Schulfach LER. Seine Antwort leitet er mit einigen „persönlichen Anmerkungen“ zu meiner Person ein. Im Hinblick auf diese zumindest ungewöhnliche Art der wissenschaftlichen Auseinandersetzung will ich nur klarstellen, dass es mir fern liegt, LER-Kritiker mit Gegnern des Holocaust-Mahnmals zu identifizieren. Weder Wortlaut noch Geist der Einleitung sollen eine solche Gleichsetzung nahe legen.<sup>3</sup> Wichtiger ist mir, meine einleitenden Beobachtungen zum Diskussionsklima zu erläutern. Für diese Beobachtungen habe ich prominente Zeugen aufgerufen. So teilen meine Beobachtung, dass häufig mit der Herkunft von Personen aus dem Osten oder Westen Deutschlands eine Pro- oder Contra-Einstellung zu LER einher geht, z. B. Dieter Fauth (als West-Wissenschaftler) und Christoph Demke (Bischof der Kircheprovinz Sachsen in Magdeburg i. R.). Nun könnte man diese Beobachtungen bezweifeln, indem man ihnen andere gegenüberstellt. Das tut Schweitzer jedoch nicht, sondern er unterstellt, dass mit diesem Hinweis ost-west-deutsche Vorurteile geschürt werden sollen. Gerade das liegt mir jedoch fern. Vielmehr halte ich es für eine wichtige Voraussetzung des Dialogs, die Position des Gesprächspartners wahrzunehmen, wozu auch gehört, ihn vor dem Hintergrund seiner biografischen Erfahrungen verstehen zu können. Die unterschiedliche Herkunft kann vielleicht erklären, weshalb im Laufe der Diskussion verschiedene Phänomene im Zusammenhang mit der Situation religiöser Bildung im Osten Deutschlands immer wieder ganz unterschiedlich gewichtet werden.

In der *Sache* kritisiert Friedrich Schweitzer, ich behauptete zwar, die wichtigen Argumente der LER-Kritiker zu untersuchen, berühre sie jedoch nicht. Da nun Schweitzer diese wirklich wichtigen Argumente auch nicht nennt<sup>4</sup>, kann ich auf diese Kritik nicht angemessen reagieren. Einem Missverständnis sitzt er

<sup>1</sup> Friedrich Schweitzer: Ist kritisieren wirklich „so einfach“? Nachdenkliche Bemerkungen zu dem Beitrag von Henning Schluß über die LER-Diskussion. In: *Neue Sammlung* 1/2001, S. 139–145.

<sup>2</sup> Henning Schluß: LER – Nie war kritisieren so einfach wie heute. In: *Neue Sammlung* 2/2000, S. 313–336.

<sup>3</sup> Die seinerzeit aktuelle Mahnmaldebatte stellte lediglich einen Aufhänger dar. Wörtlich leitete ich von der einen zur anderen Debatte über: „Mit einer anderen Debatte ist es dagegen ganz anders bestellt.“ A. a. O. S. 313.

<sup>4</sup> Vgl. a. a. O. S. 141.

jedoch auf, wenn er ein Argument gegen *eine* Art der Kritik an LER auf *alle* LER-Kritiker bezieht. Dies ist gegen die Intention des Textes, der gerade am Beispiel Schilmöllers und Tiedtke/Wernets zeigt, dass sich verschiedene Kritiken an LER diametral gegenüberstehen und gegenseitig ausschließen. Dass Friedrich Schweitzer meiner Kritik an diesen keineswegs vereinzelt Einwänden zustimmt, kann der Pluralität der Debatte nur dienlich sein und den Blick vom reinen Pro und Contra hin zu einer offeneren Diskussion weiten.

Weiterhin spricht Friedrich Schweitzer sechs Fragen an, auf die ich in meinem Aufsatz nicht eingegangen sei. In der Folge bezieht er sich aber im Hinblick auf drei dieser Fragen ausführlich auf meinen Text. Auch auf die Themen der anderen Fragen bin ich anhand unterschiedlicher Kritiken z. T. über mehrere Seiten eingegangen. Allerdings komme ich in meiner Auseinandersetzung mit diesen Themen nicht zu dem Ergebnis, das Friedrich Schweitzer durch seine spezifische Ausformulierung der Fragen nahe legt. Für die Diskussion wäre es deshalb wichtig, anderslautende Antworten wahrzunehmen und sie nicht zu ignorieren. Auf die sechs Fragen Schweitzers, die alle prinzipiellen Charakter haben, will ich deshalb in dieser kurzen Antwort nicht noch einmal eingehen, bleibe jedoch auch für diese Diskussion weiter offen.<sup>5</sup>

Gerade auch vor dem Hintergrund des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht, das am 26.6.2001 mit einer Anhörung begann, scheint es mir unabdingbar, in der Diskussion um ein konkretes Schulfach in Brandenburg die dortige Situation nicht aus den Augen zu verlieren. Bei etwas über 10 Prozent der Schülerinnen und Schüler, deren Eltern sich einer Kirche zurechnen<sup>6</sup>, ist die Frage zumindest nicht vordringlich, ob der konfessionelle Religionsunterricht (RU) nicht grundsätzlich das bessere Konzept ist, denn es würde kaum jemand hingehen! In Sachsen-Anhalt, wo es eine Wahlpflicht-Fächergruppe gibt, liegen die Zahlen für die Teilnahme am ev. RU in der Grundschule bei 9,7 Prozent, in der Sekundarschule bei 3,9 Prozent, am Gymnasium bei 11,5 Prozent. Ein Großteil der am RU teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ist selbst konfessionslos.<sup>7</sup> Diesem Problem müssen wir uns in der Diskussion um eine Lösung auch in

<sup>5</sup> In einem persönlichen Gespräch konnten die hier infrage stehenden Probleme zum größten Teil ausgeräumt werden. Für seine Gesprächsbereitschaft bin ich Friedrich Schweitzer sehr dankbar.

<sup>6</sup> Genaue Zahlen über die Konfessionszugehörigkeit von Jugendlichen sind immer noch Mangelware. Die aktuelle Shell-Jugend-Studie spricht von 80 Prozent der Jugendlichen aller Neuen Bundesländer, die keine Religionszugehörigkeit angeben. In: Deutsche Shell (Hrsg.): Jugend 2000, Bd. 1. Opladen 2000, S. 157–180) Die Landeskirche kommt auf Zahlen von 20 Prozent evangelischer Konfessionszugehörigkeit für die Gesamtbevölkerung. (Statistischer Bericht 1999 der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg) Berücksichtigt man die Altersverteilung, kann für Brandenburg davon ausgegangen werden, dass sich maximal 15 Prozent Schülerinnen und Schüler konfessionell zuordnen.

<sup>7</sup> Die Zahlen stammen von der Kirche selbst. Vgl. Stellungnahme der EKD zur Verhandlung des Bundesverfassungsgerichts zum Schulfach LER. Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung am 26. Juni 2001, Punkte 4 und 10. Nachzulesen unter [http://www.ekd.de/EKD-Texte/2134\\_1er\\_stellungnahme\\_2001.html](http://www.ekd.de/EKD-Texte/2134_1er_stellungnahme_2001.html).

Brandenburg stellen und dürfen es meines Erachtens nicht prinzipientheoretisch überspielen. Denn jenseits der prinzipientheoretischen Diskussion sind die Unterschiede zwischen einem Fach LER, das seine vielfältigen Möglichkeiten ausschöpft, und einem konfessionellen RU, wie er im säkularen und pluralen Alltag, ohne Gebet und Sündenbekenntnis, aussieht, längst nicht so groß wie manchmal suggeriert wird.<sup>8</sup> Wenn dennoch in solchen Grundsatzargumentationen verharrt wird, sei die Frage gestattet, ob nicht doch noch andere Motive hinter diesem Verharren stehen, etwa die Angst, dass die Kirchen aus den öffentlichen Schulen nicht nur in Brandenburg zurückgedrängt werden und so die Möglichkeit eines vom Staat teil-refinanzierten Religionsunterrichtes an öffentlichen Schulen auf Dauer auch in anderen Gebieten Deutschlands ins Wanken gerät. Falls dies der Fall sein sollte, hielte ich es für besser, wenn die Kirchen diese Angst offen artikulieren, statt sie durch eine prinzipientheoretische Diskussion über die Bildungsverantwortung der Kirchen in öffentlichen Schulen zu verbrämen. Würden die Bedenken offen formuliert, ließen sie sich eventuell durch entsprechende Regelungen in Verträgen zwischen den Kirchen und den Bundesländern ausräumen. Im Moment jedoch wird das Bemühen um die schulische Bildung auf ethischem und religiösem Gebiet im Land Brandenburg von den Kirchenleitungen durch ein Verfahren vor dem Verfassungsgericht unterminiert, statt an eben dieser Bildung mitzuwirken, die doch ein Teil der Allgemeinbildung ist. Es ist darum höchste Zeit, dass die Kirchen nicht nur auf der Gemeindeebene in Brandenburg, wo dies schon lange und häufig unter sehr schwierigen Bedingungen geschieht, sondern auch in der Kirchenleitung und in der Religionspädagogik von ihrer Bildungsverantwortung auf religiösem und ethischem Gebiet nicht nur sprechen und sie einklagen, sondern diese tatsächlich wahrnehmen. Die Bedingungen dafür sind gar nicht so schlecht – wenn Landesregierung und Kirchen nur wollten.

Es gibt in Brandenburg das Angebot eines vom Staat zu 90 Prozent refinanzierten Religionsunterrichtes an öffentlichen Schulen. Lediglich 10 Prozent der Kosten tragen die Kirchen. Diesen Anteil kompensieren sie dadurch, dass sie beamtete Pfarrer, die sie ohnehin bezahlen müssten, zum Religionsunterricht verpflichten. Das ist auch im Vergleich mit westdeutschen Ländern eine sehr hohe Refinanzierungsrate. Für den katholischen RU gilt die Sonderregelung, dass die Kirche die Refinanzierung erhält, obgleich der Unterricht in Gemeinderäumen stattfindet, da nur um die 2 Prozent der Schülerinnen und Schüler

<sup>8</sup> Zu diesem ganzen Komplex vgl. den sehr instruktiven Aufsatz von Achim Leschinsky/Sabine Gruehn: LER – eine Reforminitiative auf dem Weg zu einer realitätsgerechten Aufgabenstellung (in diesem Heft, S. 369). Deren Analyse ergibt, dass Konzepte des konfessionellen RU mit ihrem Beharren darauf, durch den RU entwickle sich eine religiöse Identität, eine unrealistische Zielsetzung postulieren, was dem RU auf Dauer mehr schadet als nutzt. Vgl. weiterhin: Jörg Ramseger: LER in der Praxis – Erfahrungen mit einem neuen Schulfach in der Primarstufe. In: Stephanie Hellekamps/Olaf Kos/Horst Sladek (Hrsg.): Bildung, Wissenschaft, Kritik – Festschrift für Dietrich Benner zum 60. Geburtstag. Weinheim 2001, S. 154–171.

katholisch sind. Ein bundesweiter Sonderfall. Schüler, die an diesem konfessionellen RU teilnehmen, können sich von LER befreien lassen. Allerdings machen nur 3,2 Prozent von diesem Angebot Gebrauch<sup>9</sup>. Die Zahlen zeigen deutlich: Nicht einmal alle Schüler, die einer Kirche angehören und den Religionsunterricht besuchen, lassen sich von LER befreien. Insofern könnte LER die Chance für alle bieten, die eigene Lebensgestaltung betreffende Themen zu reflektieren. Religionen gehören zweifellos dazu. Wichtig ist, dass für Jugendliche, die zu großen Teilen keinerlei Beziehung mehr zu den Kirchen, ja sogar zu Religion und Religiosität als Phänomen haben, auch die Möglichkeit eingeräumt wird, Erfahrungen damit im Unterricht zu machen. Dazu braucht es authentische Begegnungen. Hier sind die Kirchen gefordert, statt auf einer Atomisierung des Unterrichts in verschiedene Religionsunterrichte für jede noch so kleine Religionsgemeinschaft zu beharren. Denn mit welchem Argument können Muslime, Zeugen Jehovas, Bahai und andere vom Privileg der Kirchen auf Dauer ausgeschlossen werden? Dem Berlin-Brandenburgischen Bischof Huber ist vorbehaltlos zuzustimmen, wenn er immer wieder betont: „Der Bildungsauftrag der Kirche hat seinen ersten Ort in der Gemeinde.“<sup>10</sup> Für einen schulischen Unterricht der die Lebensgestaltungsmöglichkeiten in der pluralen Gesellschaft reflektieren soll, sind gemeinsame Schritte gefordert, aber kein Gang vor Gericht. In der Schulversuchsphase von LER gab es z. B. eine Integrations- und eine Differenzierungsphase. Warum da nicht wieder anknüpfen?

Auch das Land Brandenburg hat noch einiges zu tun. Die aufwändige Befreiungsregelung beim Schulamt zum Beispiel ist sehr problematisch und muss durch eine Abmelderegulierung ersetzt werden.<sup>11</sup> Allerdings ist das Land zu sehr begrüßenswerten Revisionen fähig. Ein Blick in das Schulgesetz in seiner Fassung vom 13.6.1994 z. B. lehrt das Schaudern. Unter dem Stichwort: „Allgemeine Bildungs- und Erziehungsziele“ wird da behauptet, dass die Schule die in der Landesverfassung verankerten allgemeinen Bildungs- und Erziehungsziele „verwirklicht“<sup>12</sup> – Ziele, die sehr konkret aufgeführt werden. Die Verwirklichung von konkret vorgegebenen Erziehungszielen ist nichts anderes als der Versuch der Indoktrination. Nicht nur, dass solche Indoktrinationsversuche pädagogisch nicht zu rechtfertigen sind, sie sind auch insofern zum Scheitern verurteilt, als in der Schule nicht verhindert wird, dass im Fachunterricht etwas gelernt wird.<sup>13</sup> Das

<sup>9</sup> So lautet die Zahl von 1999, die einer Pressemitteilung der EKIBB entnommen ist: <http://www.ekibb.com/info/religion.htm>.

<sup>10</sup> Kirchenleitung der EKIBB: Der Bildungsauftrag der Kirche und ihre Mitverantwortung im öffentlichen Bildungswesen. Beschluss vom 16.9.1994. Nachzulesen unter folgender Internet-Adresse: <http://ekibb.weitblick.de/info.doku/doku.6/>.

<sup>11</sup> Vgl. das Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) vom 12.4.1996 nach der Änderung vom 1.6.2001, § 141.

<sup>12</sup> Erstes Schulreformgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung vom 1.7.1992 und der letzten Änderung von 13. Juli 1994, § 2,1.

<sup>13</sup> Vgl. Tenorth, Heinz-Elmar: Grenzen der Indoktrination. In: P. Drewiek et al. (Hrsg.): Ambivalenzen der Pädagogik – Zur Bildungsgeschichte der Aufklärung und des 20. Jh. Weinheim 1995, S. 335–350.

hätten die brandenburgischen Bildungspolitiker aus der friedlichen Revolution in der DDR lernen können. Durch utopische Erziehungsziele werden jedoch Erwartungen geschürt, die die Schule nicht erfüllen kann und darf. Darauf haben LER-Kritiker zu Recht hingewiesen. Das jüngst überarbeitete Schulgesetz dagegen geht erheblich reflektierender mit den Möglichkeiten und Grenzen schulischer Bildung und Erziehung um. Hier ist nur noch von einem „Beitrag“ der Schule zur „Achtung und Verwirklichung der Werteordnung des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Brandenburg“<sup>14</sup> die Rede. Bei diesen Revisionen ließe sich ansetzen, um weitere Veränderungen zu forcieren. Auch deshalb war der Gang nach Karlsruhe falsch.

Nun bleibt nur zu hoffen, dass das Karlsruher Urteil so differenziert ausfällt, dass es die streitenden Parteien wieder an einen Tisch bringt. Eine Polarisierung, zu der eventuell auch meine eigene Überschrift beigetragen hat, ist weder der akademischen Debatte und schon gar nicht der konkreten Problemlösung in Brandenburg zuträglich.<sup>15</sup>

<sup>14</sup> BbgSchulG vom 12.4.1996 nach der Änderung vom 1.6.2001, § 4,1.

<sup>15</sup> Während der Korrekturphase dieses Artikels schrieb das Bundesverfassungsgericht einen Brief an die streitenden Parteien mit der Bitte, sich möglichst außergerichtlich zu einigen.